



Einreicher	Datum	Drucksache Nr.
Bürgermeister - Fachbereich IV (Finanzen, Liegenschaften & Wirtschaft)	03.02.2025	25/2025

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltg.
Haushalts- und Finanzausschuss	19.02.2025			
Gemeindevertretung	04.03.2025			

**Betreff**

Jahresabschluss 2022  
hier: Beratung und Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i. V. m. § 80 Abs. 4 BbgKVerf (n. F.) bzw. § 82 Abs. 4 BbgKVerf (a.F.) den geprüften Jahresabschluss 2022.

**Drucksache:** 25/2025

**Beschlussbegründung:**

Gemäß § 82 Abs. 1 BbgKVerf (alte Fassung) hat die Gemeinde Wustermark für den Abschluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dies muss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung erfolgen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde widerzuspiegeln.

§ 82 Abs. 2 BbgKVerf (a.F.) regelt die Inhalte des Jahresabschlusses:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen
- Bilanz mit Anhang
- Rechenschaftsbericht
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitenübersicht
- Beteiligungsbericht

Nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf (a.F.) stellte die Kämmerin den Entwurf des Jahresabschlusses auf und übergab diesen dem Amt für Rechnungs- und Gemeindeprüfung des Landkreises Havelland zur Prüfung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Rechnungs- und Gemeindeprüfung prüfte den Jahresabschluss in verschiedenen Prüfschwerpunkten. Es gab keine Beanstandungen.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Im Rahmen der Prüfung wurden festgestellte Mängel bzw. Abweichungen gegen gesetzliche Vorschriften, sofern sie nicht unwesentlich waren, unverzüglich korrigiert.

**Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt der Gemeindevertretung deshalb, den Jahresabschluss 2022 zu bestätigen.**

Der geprüfte Jahresabschluss wurde nach erfolgter Prüfung dem Bürgermeister zur Feststellung vorgelegt.

Es wird empfohlen, den geprüften Jahresabschluss 2022 zu beschließen.

Zwischen dem Beginn der Erstellung des Jahresabschlusses 2022 und der Feststellung sind haushaltsrechtliche Regelungen der BbgKVerf in Kraft getreten, die ab dem 01.01.2025 anzuwenden sind. Dies gilt auch für die Aufstellung der Jahresabschlüsse vergangener Jahre. Würde die Anwendung neuen Rechts auf in der Vergangenheit begonnene, aber nicht abgeschlossene Sachverhalte eine unbillige Härte bedeuten, etwa wegen zusätzlichen Arbeitsaufwands o. ä. kann es im Einzelfall sachgerecht sein, für diese Sachverhalte alternativ das zu diesem Zeitpunkt geltende Recht anzuwenden (Rundschreiben des Ministeriums für Inneres und für Kommunales vom 20.12.2024). Dieser Fall liegt hier vor. Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde bereits im vergangenen Jahr begonnen, so dass dieser nach den im Jahr 2024 geltenden gesetzlichen Grundlagen aufgestellt wurde.

**Finanzielle Auswirkungen**       Ja                       Nein

**Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz?** keine

**Bestehen alternative Handlungsoptionen?**

**Anlagen:**

Anlage 1 - Jahresabschlussbericht und Rechenschaftsbericht

Anlage 2 - Beteiligungsbericht

Anlage 3 - Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022

.....  
gez. Herr H. Schreiber  
Bürgermeister